



Info Sitzungen Gemeinden Saas-Fee, 15.03.2024

Herzlichen willkommen

Foto: Valais/Wallis Promotion

Fahrplan

Mischa Imboden

Dienstchef

- Revision Steuergesetz / Eigenmietwert
- Neue Charta der KSV
- Update Quellensteuer

Enrico Volken

Sektionschef

- Steuererklärung & Wegleitung 2023
- Liegenschaftsunterhalt – Energiesparen
- Diverse Informationen

Pierric Montani

Regionsverantwortlicher

- Erbengemeinschaften
- Art. 181 - Mindeststeuer

Dietmar Willa

Chef Team Admin

- Steuererklärung Erbengemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2023
- Fristen für die Steuerperiode 2023

Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!

Informationen des Dienstchefs



Mischa Imboden

Dienstchef

- Im Amt seit 1. September 2023
- Treuhänder während 26 Jahren
 - Wirtschaftsstudium / HSG (1997)
 - Experte Rechnungslegung (2000)
 - Diplomierter Steuerexperte (2010)
 - Miteigentümer / Partner (2010)
 - Verheiratet / 3 Kinder / Ried-Brig

«Wie mein Vorgänger möchte ich gerne weiterhin einvernehmlich und fair mit unseren Mitarbeitern und Partnern zusammenarbeiten»



Teilrevision Steuergesetz

- Eintretensdebatte anlässlich der Session im Dez. 2023
- 97 Abänderungsvorschläge wurden eingereicht
- 1. Lesung am 14. März 2024
- **2. Lesung beschlossen (wahrscheinlich Juni 2024)**
- **Inkrafttreten : Etappenweise 2024 bis 2026**
- Vorgesehene Änderungen (aktueller Stand)
 - Erhöhung der Abzüge für Krankenkassenprämien
 - Zweiverdienerabzug
 - Indexierung (betrifft nicht die Gemeinden)
 - Vermögenssteuer

Der politische Wille besteht darin, die Steuerbelastung nat. Pers. zu senken. Die Gemeindefinanzen sollen jedoch weniger belastet werden als die des Kantons.

Abschaffung Eigenmietwert



Abschaffung Eigenmietwert



- ❖ **Beschluss National vom 14.06.2023:** Annäherung an die Position des Ständerates, hält aber am konsequenten Systemwechsel inklusive Abschaffung des Eigenmietwerts für Zweitwohnungen fest.
- ❖ **Schuldzinsabzug:** im Sinne einer Reduktion der Verschuldungsanreize sollen künftig noch Abzüge bis zu 40 % (Ständerat 70%) der steuerbaren Vermögenserträge zulässig sein
- ❖ **Ersterwerberabzug:** (Schuldzinsabzug für Ersterwerber während 10 Jahren) soll bestehen bleiben
- ❖ Abschaffung der bisherigen **Abzugsmöglichkeiten**, Aufhebung der Abzüge für Energiesparmassnahmen; nur Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten sollen bleiben

Abschaffung Eigenmietwert



■ Entscheid des Ständerates vom 14.12.2023

- Beibehaltung seiner Positionen
- Abzug privater Schuldzinsen im Umfang von 70% der Vermögenserträge.
- Abschaffung des Eigenmietwerts ***nur für selbstbewohnte Erstwohnungen***

■ Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat (Differenzbereinigung)

Derzeit läuft die Vernehmlassung über eine mögliche Einführung einer Objektsteuer auf Zweitwohnungen als Kompensation für eine allfällige Abschaffung

Abschaffung Eigenmietwert



■ Auswirkungen für den Kanton Wallis

- Steuerausfälle von rund **80 Mio.** (Bund, Kanton und Gemeinden).
- Wegfall von Unterhaltskosten / Abzüge für Energiesparmassnahmen könnte sich negativ auswirken auf Immobilien-Zustand
- Vermehrte Problematik mit Schwarzarbeit erwartet

■ Der Kanton Wallis setzt sich klar für die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung ein.

■ Die Einführung einer Objektsteuer auf Zweitwohnungen ist aus unserer Sicht nur Plan C.

Neue Charta der KSV



Vision:
Wir wollen moderne und kundenfreundliche Dienstleistungen anbieten. Um dies zu erreichen, entwickeln wir innovative Instrumente und sorgen für einen guten Teamgeist und eine gesunde Unternehmenskultur. Nahe am Steuerpflichtigen handeln wir mit Transparenz.

Auftrag:
Die Rolle der kantonalen Steuerverwaltung besteht in der Einschätzung der Steuerpflichtigen, um die nötigen Steuereinnahmen zum guten Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens zu erheben. Wir stellen Ressourcen zur Verfügung, um die Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen zu ermöglichen. In diesem Sinne fördert die kantonale Steuerverwaltung die Entwicklung der Kompetenzen ihrer Mitarbeiter und wacht über die Qualität der Beziehungen zu jedem ihrer Partner.

Werte:
Wir leben dieselben Werte, die unsere Identität charakterisieren und unser Handeln hin zum Kunden lenken. / Wir leben nach gemeinsamen Werten und charakterisieren so die Beziehungen zu unseren Kunden.



- **Respekt:**
Wir unterhalten unsere Beziehungen, die auf Vertrauen und Fairness basieren.
- **Professionalität:**
Unsere Vision ist die Optimierung unserer Dienstleistungen und die Sicherstellung einer hohen Qualität.
- **Offenheit:**
Wir bekunden unseren Willen zur Innovation und sind offen für Anregungen und Bemerkungen.
- **Nähe:**
Wir sind aufmerksam für geäußerte Wünsche und gehen auf die Bedürfnisse ein.

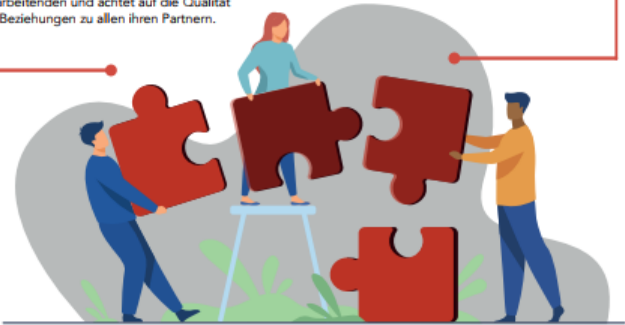
CHARTA KSV

AUFTRAG

Die Rolle der kantonalen Steuerverwaltung (KSV) besteht darin, bei den Steuerpflichtigen die Steuern zu erheben, welche für das Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens notwendig sind. Wir stellen Ressourcen zur Verfügung, um die Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen zu erleichtern. In diesem Sinne fördert die KSV die Entwicklung der Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden und achtet auf die Qualität der Beziehungen zu allen ihren Partnern.

VISION

Wir wollen moderne und benutzerfreundliche Dienstleistungen anbieten. Dazu entwickeln wir innovative Instrumente und pflegen einen guten Teamgeist sowie eine gesunde Unternehmenskultur. Nahe am Steuerpflichtigen handeln wir konsequent, fair und transparent.



WERTE

- **Respekt**
Aufbau und Pflege von Beziehungen, die auf Vertrauen und Fairness beruhen.
- **Partnerschaft**
Die Steuerpflichtigen und deren Vertreter sind unsere Partner. Wir sind aufmerksam für geäußerte Wünsche und gehen auf Bedürfnisse ein.
- **Professionalität**
Wir optimieren unsere Dienstleistungen und garantieren eine hohe Qualität.
- **Offenheit**
Wir fördern Innovation und sind offen für Anregungen und Bemerkungen.
- **EINHEIT**
Wir organisieren uns als einzelne Sektionen, sind aber vor allem eine einzige gemeinsame Dienststelle.
- **Gleichbehandlung**
Wir beurteilen und behandeln gleiche Situationen nach Möglichkeit gleich. Ausnahmen sind immer möglich – sie bedürfen jedoch einer Begründung.
- **Weiterentwicklung**
Wir hinterfragen uns kritisch und fordern und fördern uns gegenseitig. Dies erfolgt immer auf faire und respektvolle Art und Weise.
- **Wissenstransfer**
Wir teilen unser Wissen und unsere Erfahrungen. Wir akzeptieren Rückmeldungen und Vorschläge aus anderen Sektionen, Bereichen und Stufen und profitieren alle davon.

VERANTWORTUNG – FAIRNESS – BEISPIELHAFTIGKEIT

Quellensteuer

Verteilung der Beträge

■ Steuerjahr 2022 und frühere

- *Inklusive Swisdec 2021 und 2022*
- *Überweisung erfolgte im Dezember 2023 an die Gemeinden*

■ Steuerjahr 2023 und frühere

- *Im September 2024*

■ Vierteljährliche Akontozahlungen 2024

- *1. Akontozahlung => 30.04.2024*
- *Beträge basieren auf der letzten Situation*

NOV / TOU (nachträgliche ordentliche Veranlagung)

- Steuerjahr 2022 in Bearbeitung
- 12'000 NOV pro Jahr

Einfluss auf die Gemeinden wegen NOV / TOU

- Jährliche Umbuchung von Quellensteuer auf Einkommenssteuer
- Betrag 2023 umfasst mehr als 1 Jahr (Achtung Budget)
- Evtl. Rückstellung für NOV / TOU



Bundesebene

- Neue Versuch der Einführung einer Individualbesteuerung
- Einführung einer standardisierten E-Bilanz
- Einführung einer Standardsoftware für die Steuererklärung von juristischen Personen

Kantonsebene

- Elektronischer Informationsaustausch mit den Steuerpflichtigen
 - *Gesetzesentwurf über die digitalen Dienste der Behörden (2. Lesung)*
 - *Erste Ebene - Steuerpflichtiger (2024)*
 - *Zweite Ebene - Steuervertreter*
- Elektronische Verlängerung von Fristen
- Steuererklärung für juristische Personen

Steuererklärung / Weisungen / Informationen



STEUERERKLÄRUNG 2023 für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Enrico Volken

Sektionschef

- Steuererklärung und Wegleitung 2023
- Liegenschaftsunterhalt und Energiesparen
- Diverse Informationen



Steuererklärung und Wegleitung

Steuererklärung – Wegleitung

STEUERERKLÄRUNG 2023 für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Anpassung Pauschalabzüge

Anpassung der Pauschalabzüge gemäss den Artikeln 29 und 31 StG und der minimalen und maximalen Beträge gemäss Art. 32 Abs. 3 und 178 Abs. 3 StG nach den Artikeln 236 StG und 43 AR zum StG für die Steuerperiode 2023

Index am 31.10.2008: (letzte Erhöhung 2009)	161.7
Index am 31.10.2021:	160.6
Index am 31.10.2022:	165.4
Veränderung :	2.99%

Pauschalabzüge	Basis Index 161.7 (2009)	Indexierter Betrag	Steuerperiode 2022	Steuerperiode 2023		Rubriken der Steuererkl.
			Abrundung auf 10.- Fr.	Abrundung auf 10.- Fr.		
Artikel 22 - Berufsauslagen (durch ESTV festgelegt)						
Verpflegung ausserhalb des Wohnortes			15.- T. / 3'200.- max.	15.- T. / 3'200.- max.		Einschätzung
auswärtiger Wochenaufenthalt			30.- T. / 6'400.- max.	30.- T. / 6'400.- max.		Einstellungen CUV
Pauschalabzüge für die Gewinnungskosten für den Nebenerwerb: 20 % des Nettolohnes			800.-min./ 2'400.- max.	800.-min./ 2'400.- max.		Einstellungen CUV
Artikel 29, Abs. 1, lit... - Allgemeine Abzüge						
Versicherungsbeiträge (lit. g)						
alle übrigen Personen	3'000	3'068.65	3'000	3'060		2560
verheiratete Personen	6'000	6'137.29	6'000	6'130		2560
pro Kind	1'095	1'120.06	1'090	1'120		2560
Kinderbetreuung bis 14. Jahre (lit. l)						
Abzug für die Drittbetreuung	3'000	3'068.65	3'000	3'060		2512
Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder	3'000	3'068.65	3'000	3'060		2512a
Abzug für politische Parteien (lit. m)	20'000	20'457.64	20'000	20'450		2570
Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (lit. n)	12'000	12'274.58	12'000	12'270		2581
Artikel 29, Abs. 2, Abzüge Ehegatte						
Abzug auf das Einkommen des Ehegatten	6'020	6'157.75	6'020	6'150		2520



Steuererklärung und Wegleitung

STEUERERKLÄRUNG 2023 für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Anpassung Pauschalabzüge (DBG)

Abzug und Rechtsgrundlage	Steuerjahr	
	2022 (CHF)	2023 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG), steuerfreie Grenzbeträge (Art. 24 DBG), allgemeine Abzüge (Art. 33 DBG), Sozialabzüge (Art. 35 DBG), Tarif (Art. 36 DBG)		
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)	400'000	421'700
Feuerwehrosold (Art. 24 Bst. f ^{bis} DBG)	5'000	5'200
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. f ^{bis} DBG)	1'000'000	1'038'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)	1'000	1'000
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 ^{bis} DBG)		
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'500	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'250	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'700	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'550	2'700
- für jedes Kind	700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)	10'100	10'300
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)	12'000	12'700
Zweierdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. 8'100 Max. 13'400	8'300 13'600
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max. 10'100	25'000
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 5'000	5'200
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 25'000	26'000
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)	6'500	6'600
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)	6'500	6'600
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)	2'600	2'700
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 ^{bis} DBG)	251	255

Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Wie können die Kosten überprüft und belegt werden?

- Fotos vor und nach der Renovierung erstellen
- Kopien der Pläne (Architekt, Ingenieur, Planungsbüro)
- Falls ein Baugesuch bei der Gemeinde eingereicht wurde, sind diese Unterlagen einzureichen
- Liegenschaftskatalog beiziehen



Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Unterhaltskosten und Energiesparen - Praxishinweise

Nicht als Energiesparmassnahmen gelten:

- Der Austausch einer Elektroheizung gegen eine Gasheizung
- Der Austausch alter Heizkörper gegen eine Fussbodenheizung
- Die Installation von mobilen Sonnenkollektoren
- Die Installation einer Ladestation für Elektroautos, auch wenn die Subventionen besteuert werden
- Verlängerung einer Garantie, die von einigen Unternehmen im Zusammenhang mit Solarpaneelen angeboten wird

Als Unterhaltskosten für ein Gebäude werden hingegen anerkannt

- Wenn der Steuerpflichtige im Rahmen einer Renovierung sein Gebäude von Asbest befreien muss, gelten die Studie sowie die durchgeführten Arbeiten als Unterhaltskosten und nicht als Kosten für einen versteckten Mangel, da diese Bauelemente damals nicht verboten waren

Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Unterhaltskosten und Energiesparmassnahmen – Nebenkosten

Energiesparprogramme Kanton – Nebenkosten

- Regelmässiger Austausch mit der Dienststelle für Energie um den **Begriff der Energieeinsparung** bei den vom Stpfl. durchgeführten Arbeiten zu definieren und damit die Abzugsfähigkeit bestimmen zu können
- Bei der Analyse der vom Kanton gewährten Subventionen werden auch damit verbundene **«Nebenkosten»** berücksichtigt.
- Wer Energiesparinvestitionen plant, **muss unweigerlich Nebenarbeiten** wie das Aufstellen eines Gerüsts, Demontage-, Maurer-, Schreiner-, Zimmerei-, und Malerarbeiten usw. an seiner Immobilie durchführen lassen
- Die meisten Anträge werden von Renovierungsfachleuten eingereicht, die sich insbesondere mit den Massnahmen befassen, die für die Förderung in Frage kommen

Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Unterhaltskosten und Energiesparmassnahmen – Nebenkosten



- Wenn das Hauptziel des Eigentümers darin besteht, Arbeiten zur Energieeinsparung ausführen zu lassen, können grundsätzlich **alle Nebenkosten im Rahmen der übertragbaren Energiesparkosten berücksichtigt werden (analog in anderen Kantonen)**

Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Unterscheidung der Kosten

Übertragbare Kosten - Reminder

- Für eine allfällige Übertragung ist es sehr wichtig, zwischen **Energiespar-** und Unterhaltskosten zu unterscheiden.

Bitte die Unterhaltskosten auflisten und die Rechnungen (<i>Kopien</i>) beilegen. Kosten infolge Umbau, Anbau usw., die einen Mehrwert zur Folge haben, können nicht zum Abzug zugelassen werden.				OBJEKT Nr. _____
Datum	Firma und Art der Arbeiten	Rechnungsbetrag	Unterhaltskosten	Energie-sparmassnahmen und Rückbaukosten
Total der Unterhaltskosten (A) sowie Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten (B)			A	B
Übertrag der « Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten » (gemäss der Veranlagung der Vorperiode)				C
Total Unterhaltskosten zu übertragen auf der Vorderseite unter effektive Unterhaltskosten				A+B+C



- Nur Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten sind übertragbar
- Das negative Reineinkommen (Rubrik 2400) und die besonderen Regeln werden in der Weisung 4.12 erläutert.
- Bei einem Neubau sind nur Investitionen in Photovoltaik oder thermische Solaranlagen abzugsfähig (Weisung 4.10). Alle anderen Investitionen gelten als nicht abzugsfähige Anlagekosten (Wärmepumpen, Pelletöfen usw.).

Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Übertragbare Kosten

Rubrik 2400

Übertrag der Kosten

1. REVENU DU TRAVAIL sans les centimes

	Codes	Contribuable 2	Codes	Contribuable 1
Revenu de l'activité indépendante				
- résultat de l'activité indépendante (selon bilans et comptes de pertes et profits annexés)	100a	100	100	
- /J. pertes commerciales non absorbées	110a	110	110	
- /J. cotisations personnelles AVS	120a	120	120	
- /J. rendement des titres compris dans le compte de pertes et profits	130a	130	130	
- revenu de l'activité indépendante	140a	140	140	
Revenu provenant de société simple, en nom collectif ou en commandite	150a	150	150	
- /J. pertes commerciales non absorbées	160a	160	160	
- /J. cotisations personnelles AVS	170a	170	170	
- revenu net	180a	180	180	
Revenu de l'activité agricole et forestière (selon annexe agricole)				
- résultat de l'activité agricole et forestière	210a	4000	210	5'050
- /J. cotisations personnelles AVS	211a		211	
- revenu net	212a	4000	212	5'050
Allocations familiales et de naissance (activité indépendante/agriculture)	220a		220	
Revenu de l'activité salariée				
- salaire net y compris les allocations familiales et allocations de naissance (annexe 5)	310a	5000	310	
- revenu en nature, part privée aux frais généraux, chômage, allocation familiale, naissance	320a		320	
Gains accessoires (indiquer la nature du gain)				
- Indépendants:		Contribuable 2	Contribuable 1	
gains bruts				
/J. cotisations AVS	411a	411		
forfait 20% (min. Fr. 800.- / max. Fr. 2'400.-)	410a		410	
- Dépendants:				
gains nets				
forfait 20% (min. Fr. 800.- / max. Fr. 2'400.-)	420a		420	
Revenu d'administration de personnes morales	500a	500	500	
2. RENTES, PENSIONS ET AUTRES INDEMNITÉS (report de l'annexe 1 « Rentes et pensions »)				
Rentes AVS et AI (sans prestations complémentaires)	600a	600	600	20'000
Rentes, pensions, revenus de contrats d'entretien viager et autres rentes	610a	6'000	610	
Allocations pour perte de gains (assurance militaire, APG, indemnités journalières)	720a	720	720	
Prestations non comprises ci-dessus	721a	721	721	
Total des revenus de l'activité lucrative /rentes	800a	15'000	800	25'050
3. AUTRES REVENUS				
Revenu de la fortune immobilière (annexe 2)				
- Immeubles en Valais	1110	-71'000		
- Immeubles sis dans un canton confédéré	1120			
- Immeubles sis à l'étranger	1130			
dont loyers de meubles: nombre de lits: _____ Montant imposable Fr. 1240				
Revenu de la fortune mobilière (annexe 3)				
- Titres ou avoirs privés	1210			
- Titres ou avoirs commerciaux	1220			
- gains de loterie	1230			
Revenu provenant de successions non partagées ou autres masses de biens				
- spécifications:	1300			
Pensions alimentaires ou indemnités en capital en cas de divorce ou séparation				
- pour l'ex-conjoint(e):	1410			
- pour les enfants:	1420			
Autres revenus (à préciser):	1500			
Total des revenus (codes 800 + 800a + 1110 + 1500)	1600		1600	-30'950

Personnes physiques 2022

122.636.002.02 1 VSTax 2022 - Version 0.1.3 11 août 2023 14:44
 Contrib. 1: Test Test Contrib. 2: Test test, Champlan Page 6 sur 15

4. DÉDUCTIONS sans les centimes

Intérêts passifs (intérêts de leasing et frais d'actes d'emprunts: non déductibles)

- = attribués à des dettes agricoles (annexe 4) 1710
- = intérêts passifs privés (annexe 4) 1720 2'000

Frais d'administration des titres (annexe 3) 1800

Dépenses professionnelles des salariés: (annexe 5)

- = contribuable 1 1910
- = contribuable 2 1920 2'910

Autres déductions (y compris les cotisations AVS non déduites - à préciser): 2000

Cotisations à des formes reconnues de prévoyance professionnelle

- = 2^e pilier, caisse de pension, dans la mesure où elles ne sont pas déjà déduites contribuable 1: Fr. 20'000
- et en particulier le rachat des années d'assurance contribuable 2: Fr. 2100 20'000

Cotisations à des formes reconnues de prévoyance individuelle liée (pilier 3a) Texte: Montant:

- = contribuable 1: institution et n° de police: 2210
- = contribuable 2: institution et n° de police: sdasfdas 6'000 2210 6'000

Total des déductions (codes 1710 à 2210) 2300 30'910

5. IMPÔTS CANTONAL ET COMMUNAL

Déductions personnelles

- = enfants à charge Fr. 11'410 2510 11'410
- = allocation de naissance et d'adoption perçue durant l'année + Fr. 2511
- = personnes à charge et personnes nécessiteuses 2512
- = frais de garde des enfants jusqu'à 14 ans par des tiers (voir guide) Total Fr. 2512a
- = frais de garde de ses propres enfants jusqu'à 14 ans 2513
- = frais d'internat ou de famille d'accueil (étudiant du degré secondaire) 2514
- = frais de logement pour étudiant du degré tertiaire 2515
- = aidants bénévoles d'une personne âgée ou handicapée 2520
- = sur l'un des revenus du travail des conjoints, max. Fr. 6'020= sur le revenu le plus bas 2530
- = pour pensions, rentes, contrats voyageurs et autres (annexe 1)
- = pensions alimentaires versées, rentes et charges durables et revenus non soumis au canton

Non dûte le bénéficiaire Date de naissance Pension d'enfant Montant

			2531
			2540
			2541
			2560
		2565 a) Fr.	2565
		+ 2565 b) Fr.	
			2566
		2570 a) Fr.	2570
		+ 2570 b) Fr.	
			2580
			2581
			2590

- = bénéfice de liquidation
- = gains de loterie déclarés sous code 1230, imposés séparément (art. 33 c L176)
- = primes d'assurance vie, maladie et accidents; intérêts de capitaux d'épargne (annexe 5)
- = frais de maladie et de guérison (annexe 5)
- = frais liés à un handicap (annexe 5)
- = pour les rentiers AVS ou AI vivant dans des établissements médico-sociaux
- = prestations bénévoles versées à des personnes morales (annexe 5)
- = dons en faveur d'un parti politique (annexe 5)
- = sur le revenu des apprentis et des étudiants, max. Fr. 7'430=
- = frais de formation et de perfectionnement, max. Fr. 12'000=
- = revenu déterminant hors du canton (non soumis en Valais)

Revenu net imposable (code 2400 moins codes 2510 à 2590) 2600 -73'270

Revenu déterminant le taux 2610 -73'270

6. IMPÔT FÉDÉRAL DIRECT

Le détail de l'impôt fédéral est établi par l'autorité fiscale et vous sera communiqué lors de la notification.

7. PRESTATIONS EN CAPITAL TOUCHÉES (à caractère de prévoyance ou pour dommages permanents)

Contribuable 1: Non 2^e pilier (prév. prof.) 3^e pilier (A) autres Date de paiement: 1010

Contribuable 2: Non 2^e pilier (prév. prof.) 3^e pilier (A) autres Date de paiement: 1020

Personnes physiques 2022 3

122.636.002.02 1 VSTax 2022 - Version 0.1.3 11 août 2023 14:44
 Contrib. 1: Test Test Contrib. 2: Test test, Champlan Page 7 sur 21



Unterhalt – Energiesparen – Wertvermehrung

Unterscheidung der Kosten

EFFEKTIVE LIEGENSCHAFTSUNTERHALTSKOSTEN 1 Wallis

Betriebskosten 1 : (bitte Bestätigungen beilegen)	Rechnungs-Betrag	Abzug in %	Unterhaltskosten
Wiederkehrende Kehrrichtgebühren (ohne Sackgebühren)		100	
Abwassergebühren		100	
Heizungskontrolle, Brennerabonnement und Kaminfeger		100	
Grundgebühren für Strom, Gas, Wasser usw.		100	
Pauschalabzug anstelle der tatsächlichen Betriebskosten ohne Belege*, nicht für STWE (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> 1'000.–		

Betriebskosten 2 : (bitte Bestätigungen beilegen)	Rechnungs-Betrag	Abzug in %	Unterhaltskosten
Gebäudesachversicherungen (Feuer, Wasser usw.)		100	
Grundstücksteuern		100	
Gebäudehaftpflichtversicherung		100	
Nebenkosten Hausverwaltung (ohne Heizung und Warmwasser)	3'275	100	3'275

Andere Unterhaltskosten: (bitte Bestätigungen beilegen)					
Datum der Rechnung	Bezeichnung der Leistung und der ausführenden Firma	Rechnungs-Betrag	Abzug in %	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten
1 31.12.2022	Wechseln Plättli Messi GmbH	25'000	67	16'750	
2 31.12.2022	Auswechseln Zaun von Holz zu Metall	10'000	33	3'300	
3 31.12.2022	Malerarbeiten innen Maler Minnig	15'000	100	15'000	
4 31.12.2022	Photovoltaik-Anlage Anteil (.J. Subvention 5'000)	10'000	100	0	10'000
5 TT.MM.JJJJ					

Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Unterscheidung der Kosten

BERECHNUNG DES STEUERbaren GEWINNES

	Vom Steuerpflichtigen auszufüllen	Für die Steuerbehörde
1. VERKAUF		
1.1 Verkaufspreis oder Verkehrswert bei Tausch		
1.2 ./, Mobililar (Wert im Verkaufsvertrag erwähnt)		
Total Verkauf (1)		
2. AUFWENDUNGEN (Abzüge, falls nachgewiesen)		
2.1 Aktkosten (Kauf, Schuldbrief)		
2.2 Wertvermehrungen und Umbauten (Reparaturen, Unterhalts- und Renovationskosten sind nicht abzugsfähig)		
2.3 Baukosten		
2.4 Verkaufsprovision		
2.5 Sonstige Aufwendungen (Kosten für Geometer, Neuparzellierung, Anschlussgebühren, Mehrkostenbeiträge, Strafzins-Zahlungen bei vorzeitiger Vertragsauflösung)		
Total Aufwendungen (2)		

Rechnungs-Betrag	Abzug in %	Unterhaltskosten
25'000	67	16'750
10'000	33	3'300
15'000	100	15'000

8'250
6'700
0
14'950

Bei einem Verkauf Anrechenbare Kosten Fr. 14'950.-

- *Es obliegt dem Stpfl. den Beweis für den von der Steuerbehörde akzeptierten Wertzuwachs zu erbringen.*
- *Unterhaltskosten sind nicht zulässig, auch wenn sie nicht zum Abzug gebracht wurden.*

Liegenschaftsunterhalt - Energiesparen

Steuerbares Vermögen – Einfluss auf die Katastertaxen

■ Artikel 4 und 11 des Reglement betreffend die Katastertaxen

■ Solche Installationen stellen grundsätzlich integrierender Bestandteil eines Gebäudes dar und **sind somit steuerbar** im Sinne des oben erwähnten Reglements. Bestätigt von der Rechtsprechung des Bundesgerichts (2C_511/2017 vom 16. September 2019) müssen Photovoltaikanlagen im Vermögen versteuert werden.

■ Festsetzung des Katasterwerts ab 2023

■ Um die im Reglement betreffend die Katastertaxen vorgesehenen Bestimmungen einzuhalten, hat die Katasterkommission beschlossen, den **Katasterwert** für Photovoltaikanlagen, die eine Jahresproduktion von **mehr als 10'000 kWh haben, auf 60%** des **Investitionswertes** festzulegen.

■ Beispiel:

- *Investitionswert* **Fr. 45'000.-**
- *Subvention* Fr. 10'000.-
- *Nettokosten* **Fr. 35'000.-**

Berechnung Katasterwert:
 Fr. 45'000.- x 60% Fr. 27'000.-

Diverse Informationen

Kirchensteuer

Erinnerung an die kantonalen Regeln für die Kirchensteuer

- Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Kirchen und dem Staat im Kanton Wallis (GVKS) werden die Kultuskosten der Kirchgemeinden der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche den Gemeinden auferlegt, wenn die Kirchgemeinden nicht aus eigenen Mitteln dafür aufkommen können.
- Die Gemeinden können ihren Beitrag entweder über das **Gemeindebudget** (Art. 13 GVKS) oder über eine **gesonderte Kirchensteuer** (Art. 14 GVKS) entrichten. Steuerpflichtige, die **nicht Mitglied einer anerkannten Kirche** sind, können beantragen, **von der Kirchensteuer befreit zu werden** oder dass die **Gemeindesteuer um den Anteil reduziert wird**, der für die Deckung der Kultuskosten verwendet wird. **Zu diesem Zweck müssen sie jedes Jahr einen schriftlichen Antrag an die betreffende Gemeinde richten.**

Gemeinde mit einer gesonderten Kirchensteuer:

- Nur die Gemeinden **Saxon, Sion und Törbel** haben eine separate Kirchensteuer. Die anderen Gemeinden entrichten ihren Beitrag über das Gemeindebudget.

Diverse Informationen



Ab 2024 – Auflösung der KRK

- **Bis zum 31.12.2023** wurde im Einspracheentscheid aufgeführt, dass die KRK als Beschwerdeinstanz amtete
 - 7 Mitglieder → Milizsystem
 - Vorrangig Treuhänder oder Advokate
- **Per 1. Januar 2024** wurde die KRK durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt
 - 3 Mitglieder → 2 Richter und 1 Beisitzer



TRIBUNAL CANTONAL
KANTONSGERICHT
CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS



Steuer-Rulings – Guidelines

Steuer-Rulings

Neues Verfahren inklusive Schulung, welche in Zusammenarbeit mit Pro-Economy.vs im Rahmen kommender Seminar eingeführt wird

Ziel:

- Ruling-Anträge je nach Thema bei der richtigen Sektion einreichen
→ allgemeine Adresse: SCC-ruling@admin.vs.ch
- Wann und in welcher Form muss ein Antrag gestellt werden und welche Fristen sind massgebend

[Guidelines Internet KSV](#)

Ruling

A. Allgemeines
Die Rechtsprechung definiert ein Ruling als die vorweggenommene Genehmigung einer vom Steuerpflichtigen vorgeschlagenen Behandlung durch die zuständige Steuerbehörde unter Bezugnahme auf eine geplante zukünftige Transaktion. Der Steuerpflichtige muss der zuständigen Behörde ein Dokument vorlegen, in dem die geplante Transaktion detailliert beschrieben wird und die steuerlichen Folgen, die sich seiner Meinung nach daraus ergeben sollten, dargelegt werden.
B. Inhalt und Form der Rulinganfrage
C. Bearbeitung der Ruling-Anfrage
D. Folgen des Rulingantrags
E. Gebühr

Besteuerung nach dem Aufwand

Einige Zahlen

- Der Kanton zählte 2013 rund 1'200 Aufwandbesteuerte → 10 Jahre später noch 830 (-30%)
- 1 neuer Fall pro Woche, aber auch Wegzüge / Wechsel ins ordentliche Verfahren – Anzahl seit 2 Jahren stabil
- 125 Mio. an Steuern im 2021 (Kanton, Gemeinde, Bund)
- Im 2011 lag der Schnitt bei CHF 67'000 pro Steuerpflichtiger, im 2021 bei CHF 150'000, also mehr als das Doppelte
- Obwohl die Anzahl sich in 10 Jahren um 30% reduzierte, stiegen die gesamten Einnahmen um rund CHF 45 Mio.
- Im Oberwallis etwa 50 Fälle; v.a. Zermatt, Saas-Fee und Leukerbad

Besteuerung nach dem Aufwand

Einige Zahlen

- Steuerbares Einkommen = Minimum:
 - CHF 250'000 Kanton/Gemeinde (Bund : CHF 429'100 ab 2024).
 - Weltweiter Lebensaufwand
 - 7 x Eigenmietwert zu (60%) oder 7 x Mietzins im Jahr; 3 x Pensionspreis (Hotel)
- Vermögen = 4 x Einkommen (z.B. 1 Mio.)
- Steuern Total Kanton, Gemeinde, Bund (Minimum):
 - **CHF 104'000 für ein Ehepaar**
 - **CHF 115'000 für alleinstehende Person**
- Ansprechperson KSV: **Claudio Minnig (027 606 25 60)**

Neue Informationen Erbengemeinschaften

Pierric Montani

Regionsverantwortlicher



Unverteilte Erbschaften – Neue StE

Änderungen im Bereich Erbgemeinschaften

- **Reminder der gesetzlichen Grundlagen:**
 - *Gemäss DBG Art. 10 und StG Art. 7, muss jeder der Erben oder Teilhaber seinen Anteil am Einkommen des Erbes zu seinen eigenen Steuerfaktoren hinzurechnen...*
- Im Jahr 2022 informierte uns die ESTV, dass der Kanton Wallis gemäss den gesetzlichen Grundlagen ab 2023 zwingend eine Erbschaftssteuererklärung erstellen und die Verteilung aller Einkünfte aus unverteilter Erbschaften an die einzelnen Erben vornehmen muss.
- Für die Steuerperiode 2022 wurde aufgrund der Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, **ein vorübergehende Lösung eingerichtet, um die Problematik der Rückerstattung der ab dem Jahr 2022 anwendbaren Verrechnungssteuer zu behandeln.**

Unverteilte Erbschaften – Neue StE

Änderungen im Bereich Erbengemeinschaften

- **Steuerperiode 2023**, Einführung einer neuen Steuererklärung für unverteilte Erbschaften.
- Gemäss der Statistik bedeutet dies:
 - *Rund 1'500 registrierte Todesfälle von Alleinstehenden pro Jahr*
 - *Davon rund 750 Fälle mit Liegenschaften*
- Ab der Steuerperiode 2023 müssen Steuerpflichtige, die Mitglieder einer Erbengemeinschaft sind, eine neue Erbschaftssteuererklärung ausfüllen, welche dem Vertreter zugestellt wird. Diese kann **ausschliesslich mithilfe der VSTax-Software erstellt werden.**
- Dieser Prozess wird **etappenweise** erfolgen und **ausschliesslich an Erbengemeinschaften** gerichtet sein, die in den Jahren **2022 und 2023** gegründet wurden.

Unverteilte Erbschaften – Neue StE

Änderungen im Bereich Erbegemeinschaften

Aufteilung der Einkommen und Vermögen :

- Der **Vertreter** der unverteilter Erbschaft hat den Mitgliedern die **Aufteilung** der Einkünfte und des Vermögens gemäss erstellter Steuererklärung **mitzuteilen**. **Jedes Mitglied muss diese Angaben in seine eigene Steuererklärung übernehmen**. In Zukunft wird es nicht mehr möglich sein, eine Erbegemeinschaft bis zu ihrer Auflösung als Steuersubjekt zu besteuern, wie es bisher praktiziert wurde.
- Das **bewegliche Vermögen (Wertschriften)** und die **Erträge** aus dem beweglichem Vermögen einer unverteilter Erbschaft muss jeder Erbe im **persönlichen Wertschriftenverzeichnis** ausweisen; Ebenso verhält es sich mit einem allfälligen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.
- Das **unbewegliche Vermögen (Liegenschaften)** fliesst in die Rubrik **3100** und die Erträge aus unbeweglichem Vermögen (**Eigenmietwert, Mieten**) werden in der Rubrik **1300** erfasst.

Unverteilte Erbschaften – Neue StE

Alleinstehende Person verstorben vor 01.01.2022 → «bisherige Steuererklärung»

- Die «normale» Steuererklärung und die Beilage «Verzeichnis der Erben / Nutzungsberechtigten» ist auszufüllen. Das VSTax öffnet je nach Todesdatum die richtige Art der Steuererklärung

Alleinstehende Person verstorben nach 31.12.2021 → «neue Steuererklärung für Erbgemeinschaften»

- Ist auszufüllen, wenn das Todesdatum nach den 31.12.2021 fällt. Der «Verwalter» der unverteilten Erbschaft muss die Erben über ihre Anteile (Einkommen und Vermögen) informieren. Diese müssen die Beträge in ihrer Steuererklärung in den **Rubriken 1300 (Einkommen)** und **3100 (unbewegliches Vermögen)** aufführen, sowie das bewegliche Vermögen in die entsprechenden Felder im Wertschriftenverzeichnis / DA1/R-US eintragen.

*Falls **einzelne** Erben vor der Erbgemeinschaft veranlagt werden, und die Beträge nicht deklariert wurden, werden diese Veranlagungen mittels Nachsteuerverfahren wieder eröffnet und korrigiert.*

Unverteilte Erbschaften – Neue StE

Informationen zur Grundstücksteuer

Informationen zur Grundstücksteuer	Standort des Gebäudes oder der Grundgüter	
<p>Die Gemeinde erhebt jährlich eine Grundstücksteuer auf alle auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke. Diese Steuer wird auf dem Steuerwert am 31. Dezember berechnet, ohne Abzug der Schulden. Der Steuersatz für natürliche Personen beträgt 1 Promille (Art. 181 Abs. 1 StG 1976). Daher bitten wir Sie, nebenstehend die Gemeinde / Gemeinden aufzulisten, in denen die Liegenschaften (Gebäude und Grundgüter) gelegen sind.</p>	Gemeinde	

Wenn Liegenschaftsverzeichnis ausgefüllt, wird VS-Gemeinde automatisch übertragen.

Unverteilte Erbschaften – Neue StE



Fragen und Antworten - Internetseite KSV - FAQ



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

STARTSEITE ORGANISATION KOMMUNIKATION UND MEDIEN SCHALTER

vs.ch / Natürliche Personen

Suchen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Startseite

Natürliche Personen

Steuererklärungsformulare

Lohnausweis

INFORMATIONEN NATÜRLICHE PERSONEN

Unverteilte Erbgemeinschaft – FAQ

Unverteilte Erbgemeinschaft – FAQ

1. Warum existiert eine neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
2. Wer erhält die neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
3. Was erhalten die anderen Erbgemeinschaften (Todesdatum vor 01.01.2022)?
4. Was passiert, wenn jemand die neue Steuererklärung mit dem Todesdatum vor 2022 erhalten möchte, respektive eine Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens auf die einzelnen Erben wünscht?



Bearbeitung der Daten

- Alle Steuererklärungen der unverteilten Erbegemeinschaften werden von der KSV kontrolliert.
- Einkommen und Vermögen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen werden bei den Erben aufgeteilt und besteuert.
- Da kein Veranlagungsprotokoll (PV) auf den Namen des Erblassers ausgestellt wird, gibt es keinen Datensatz in der wöchentlichen Zustellungsdatei.
- Eine Excel-Datei mit allen relevanten Informationen, die aus der Erbschaftssteuererklärung hervorgehen, wird wöchentlich an die betroffenen Gemeinden über die gesicherte E-Mail-Adresse gesendet.



Übermittlung der Daten für die Grundstücksteuer

1. Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen

■ Folgende Daten werden per Datei übermittelt:

➤ **Angaben zum Erblasser**

- Nr. des Steuerpflichtigen , Name und Vorname

➤ **Angaben zu den Erben**

- Nr. des Steuerpflichtigen , Name, Vorname, AHV-Nr.13, Zivilstand, Geburtsdatum und Adresse der Erben mit ihrer Quote.
- Gemeinde(n), in der/denen die Immobilien des Verstorbenen liegen

Übermittlung der Daten für die Grundstücksteuer

2. Standortgemeinde(n) der Immobilien des Erblassers

■ Die folgenden Daten werden per Datei übermittelt:

➤ **Angaben zum Erblasser**

- Nr. des Steuerpflichtigen , Name und Vorname

➤ **Angaben zu den Erben**

- Nr. des Steuerpflichtigen ,Name, Vorname, AHV-Nr.13, Zivilstand, Geburtsdatum und Adresse der Erben mit ihrer Quote

Art. 181 Abs. 2 StG / Mindeststeuer Fr. 25.-

- Das BG hielt am 20.03.2023 fest, dass diese Bestimmung gegen den in Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstösst, da ausschliesslich Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Standortgemeinde haben, der Minimal-Grundstücksteuer unterliegen
- Die Mehrzahl der Gemeinden hat sich bei einer Umfrage für eine Ausweitung der Mindeststeuer von Fr. 25.- für alle Stpfl. ausgesprochen
- Die nötigen Anpassungen wurden im Rahmen der laufenden Revision des Steuergesetzes vom Staatsrat dem Parlament vorgeschlagen
- Der Grosse Rat hat am 14.03.2024 in 1. Lesung den revidierten Artikel abgesehnet
- Ohne Gesetzliche Grundlage → Keine Mindestbesteuerung
- Eine 2. Lesung des Steuergesetzes im Juni; Regierung schlägt aber Inkrafttreten dieses Art. rückwirkend per 01.01.2024 vor (Referendum?!)
- Art. 188 Abs. 1 Entschädigungen für überbaute Grundstücke zwischen den Gemeinden wird von 2.5 auf 3.0 Promille erhöht.

Informationen des Team Administrativ

Dietmar Willa

Chef Team Administrativ

- Steuerregister
- Steuererklärung Erbgemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2023
- Fristen für die Steuerperiode 2023



Register der Steuerpflichtigen

Gesetzliche Grundlage

Die Führung der Steuerregister ist im Reglement für die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969 geregelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Steuerregister sind in den Artikeln 224 und 225 StG enthalten.

Der Registerführer ist verpflichtet, die Aufgaben seines Amtes in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen sowie den von den Aufsichtsorganen erteilten Anweisungen gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Um die korrekte Zustellung an die Steuerpflichtigen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass unsere Datenbank immer aktuell ist. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinden uns mindestens einmal pro Woche alle Mutationen übermitteln.

Nachfolgend finden Sie Informationen, auf die wir Sie gerne hinweisen möchten:



Steuerpflichtige mit Pauschalbesteuerung



Diese Mutationen müssen per Post oder per E-Mail an scc-registres@admin.vs.ch übermittelt werden (und nicht mehr an das Sekretariat der Pauschalbesteuerten). Diese Mutationen müssen durch eine Plastikhülle von den anderen Mutationen der wohnsässigen Steuerpflichtigen getrennt werden.

Im Falle eines Wegzugs oder Todes eines Pauschalbesteuerten, geben Sie bitte auf der Mutationsmeldung an, ob der Pauschalbesteuerte über Eigentum in einer Walliser Gemeinde verfügte.

Die Meldungen an die Gemeinden von neuen Pauschalbesteuerten erfolgt weiterhin durch den Verantwortlichen der Pauschalbesteuerung (Anhang 4).



Zuzug aus einem anderen Kanton / Ausland



Es ist unerlässlich, dass Sie uns alle Angaben übermitteln, die zur Identifizierung der Person notwendig sind. **Beachten Sie, dass das Geburtsdatum und die AHV-Nr. für die Erstellung eines Steuerpflichtigen obligatorisch sind.**

Um die Akontozahlungen festlegen zu können, müssen Sie den Steuerpflichtigen das Formular "Gesuch um Festlegung der Akontozahlungen" (Anhang 1 - auf unserer Website verfügbar) ausfüllen lassen. Eine Kopie muss ebenfalls an uns weitergeleitet werden.





Definitiver Wegzug ins Ausland

Bei jedem Wegzug ins Ausland müssen Sie dem Steuerpflichtigen eine Steuererklärung zum Ausfüllen übergeben. (Die Steuererklärung ist auf unserer Webseite verfügbar: www.vs.ch/steuern).

Sie müssen besonders auf Kapitalleistungen (**2. Säule, Säule 3a oder andere**), Löhne, Arbeitslosenentschädigungen, Renten und Wertschriftenerträge achten, welche der Steuerpflichtige vor dem Wegzug möglicherweise erhalten hat. **Sämtliche Steuern müssen vor der Abreise und der Ausgabe der Papiere beglichen sein.**

Steuerpflichtige mit einer Aufenthaltsbewilligung B, welche für die Steuerperiode 2023 an der Quelle besteuert wurden und für 2023 keine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen, müssen die Steuererklärung nicht komplett ausfüllen. Hier reicht es, wenn die Steuerpflichtigen unter Besondere Bemerkungen auf Seite 1 der Steuererklärung vermerken, dass sie der Quellensteuer unterliegen.

Die Steuererklärung 2023 ist dem zuständigen Einschätzer bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Avenue de la Gare 35, 1950 Sitten, zuzustellen.

Bitte geben Sie auf der Mutationsmeldung an, ob der Steuerpflichtige über Eigentum in einer Walliser Gemeinde verfügt.



Steuerpflichtige mit Wohnsitz nicht im Wallis (AK / AL)

Wie bei den Mutationen der wohnsässigen Steuerpflichtigen müssen uns auch bei den Steuerpflichtigen AK und AL die Mutationen regelmässig und obligatorisch einmal pro Woche übermittelt werden. Änderungen der Adresse oder des Zivilstandes müssen uns mitgeteilt werden. Wir werden dies auch tun, wenn eine Änderung durch den Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung vorliegt.

Leider stellen wir fest, dass uns die Kauf- und Verkaufsformulare nicht regelmässig oder gar nicht übermittelt werden. Diese Aufgabe ist obligatorisch und notwendig, damit die Veranlagungen korrekt erfolgen können.

Für jeden Immobilienwechsel müssen Sie das Formular Käufe und Verkäufe ausfüllen (siehe Anhang 2), welches Sie auf unserer Webseite www.vs.ch/steuern → **Gemeinden** → **Informationen für die Gemeinden** → **An- und Verkauf AK-AL** finden.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Formulars haben, wenden Sie sich an den Regionschef.



Steuerpflichtige mit Wohnsitz nicht im Wallis (AK / AL)



Département des finances, des institutions et de la sécurité
Service cantonal des contributions
Office Cantonal de la taxation

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
Kantonale Steuerverwaltung
Kantonales Amt für die Einschätzung

NEU : BITTE DAS GEBURTSdatum UME DIE NEUE AHV-NUMMER DES VERKÄUFERS UND DES KÄUFERS ANGEBEN. BESTEN DANK.

MITTEILUNGSFORMULAR DER KÄUFE / VERKÄUFE FÜR DIE AUSSERKANTONALEN- (AK) ODER AUSLÄNDISCHEN (AL) STEUERPFLLICHTIGEN

GEMEINDE

STEUERPERIODE VOM 01.01.2009 BIS 31.12.2009

Mutationsdatum (Grundbucheintrag) 01.01.2009

Daten	VERKÄUFER			KÄUFER		
	AK <input type="checkbox"/>	Total Verkauf <input type="checkbox"/> AL <input type="checkbox"/>	WOHNS. <input type="checkbox"/>	AK <input type="checkbox"/>	Neuer Eigentümer <input type="checkbox"/> AL <input type="checkbox"/>	WOHNS. <input type="checkbox"/>
Steuerpflichtigen-Nr.						
Neue AHV-Nummer						
NAME, Vorname						
Sohn (Tochter) des						
Geburtsdatum						
Adresse						
PLZ / Ort						
Land / Kanton						
Zivilstand						
Sprache						
Vertreter						
Adresse						
PLZ / Ort						

Mutationen Erbgemeinschaften

Tod des Ehepartners

Das bisherige Verfahren wird beibehalten, d. h. es wird eine neue Steuernummer für den überlebenden Ehepartner eröffnet.

Tod einer alleinstehenden Person

Unabhängig von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen wird in der Gemeinde, in der der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte, eine neue Steuernummer eröffnet.

Wichtig:

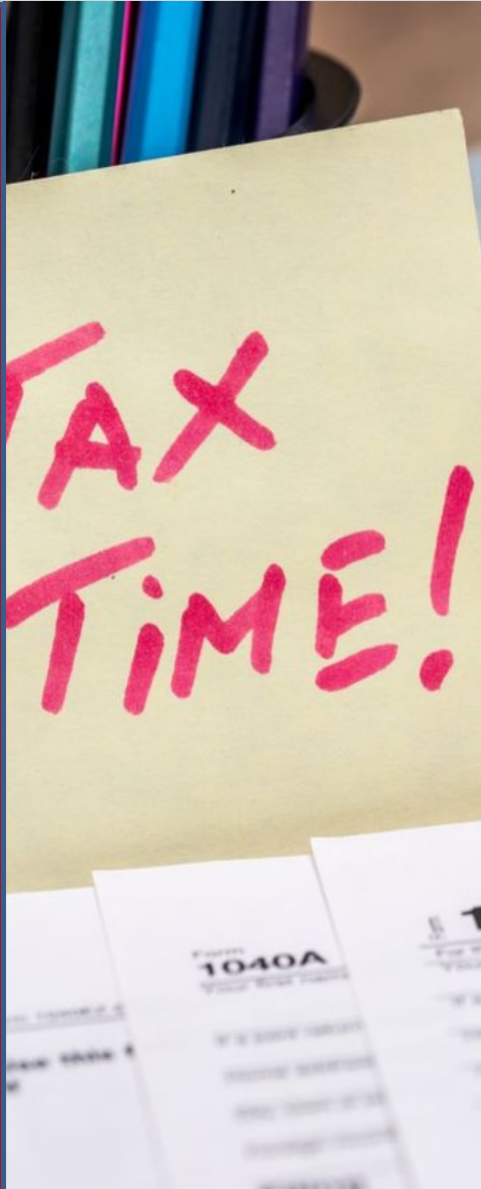
- Bei unbeweglichen Vermögen (Grundstücke, Grundgüter) wird immer eine neue Steuernummer eröffnet.
- Besitzt der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nur bewegliches Vermögen (Wertpapiere), wird erst ab einem Vermögen von Fr. 50'000.- eine neue Steuernummer eröffnet.

Ende der Steuerpflicht der Erbgemeinschaft

Sobald das gesamte Vermögen verkauft oder aufgeteilt ist, wird die Steuernummer der Erbgemeinschaft auf nicht steuerpflichtig gesetzt und die Erbgemeinschaft wird nicht mehr im Register der Steuerpflichtigen aufgeführt.

Verfahren bei rückwirkender Eröffnung einer Erbgemeinschaft

- Muss eine Erbgemeinschaft rückwirkend vor der Steuerperiode 2022 eröffnet werden, gilt das alte Verfahren.
- Die Erbgemeinschaft wird auf der Gemeinde eröffnet, wo sich die Liegenschaft befindet. Bei mehreren Liegenschaften auf der Gemeinde, wo sich die höchsten Steuerwerte befinden.



Nachträgliche Ordentliche Veranlagung (NOV)

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) ermöglicht steuerpflichtigen Personen, die an der Quelle besteuert werden, im Folgejahr eine Steuererklärung einzureichen, um zusätzliche Abzüge geltend zu machen oder andere Einkünfte zu deklarieren.

Verfahren der NOV

1

Antragstellung

Der NOV-Antrag muss bis zum **31. März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres **online** gestellt werden (www.vs.ch/nov-2023)

2

NOV-Status und Arbeitgeberpflichten

Für Personen in der Schweiz, für die eine NOV durchgeführt wurde, bleibt diese bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht obligatorisch. Hingegen für Personen mit Ansässigkeit im Ausland müssen jedes Jahr einen Antrag für eine NOV stellen.

Der Umstand einer NOV zu unterliegen, entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, die Quellensteuer in Abzug zu bringen.

3

Abrechnung

Nach Abschluss der NOV werden die abgerechneten Quellensteuern an die definitiven Kantons-, Gemeinde- und direkten Bundessteuerrechnungen angerechnet.



Steuer-
erklärung

FAQ

In einem FAQ-Dokument wurden die wesentlichen Fragen zur neuen Steuererklärung für "unverteilte Erbegemeinschaften" zusammengefasst.

Link: <https://www.vs.ch/web/scc/faq-erben>

Nachfolgend ein paar Fragen mit Antworten.

2. Wer erhält die neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?

Die neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" wird an alle neu entstandenen Erbgemeinschaften von alleinstehenden Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 und 2023 verstorben sind, versandt. Der Verwalter der Erbgemeinschaft ist der Empfänger dieser Steuererklärung. Sollte die als Nachlassverwalter angegebene Person nicht korrekt sein, ist die Steuererklärung der richtigen Person zur Bearbeitung weiterzuleiten und gleichzeitig die kantonale Steuerverwaltung (KSV) darüber zu informieren. Dadurch kann die Zustelladresse korrigiert werden.



3. Was erhalten die anderen Erbengemeinschaften (Todesdatum vor 01.01.2022)?

Die bereits bestehenden Erbengemeinschaften aus dem Jahr 2021 und früher erhalten weiterhin die bisherige Steuererklärung. Die Umstellung auf die neue Steuererklärung erfolgt für diese älteren Erbengemeinschaften schrittweise in den kommenden Jahren.

Wichtig

Wenn beim Importieren der Steuererklärung 2022 aus VSTax eine Fehlermeldung auftritt, könnte dies daran liegen, dass im VSTax 2022 kein Todesdatum erfasst wurde. Um dieses Problem zu beheben, folgen Sie bitte diesen Schritten:

1. Öffnen Sie im **VSTax 2022** die betreffende Steuererklärung.
2. Gehen Sie dann zum Menü "**Bearbeiten**" und wählen Sie "**Personalien**" aus.
3. Geben Sie im Feld "**Zivilstand**" das Todesdatum ein.
4. **Speichern** Sie nun die aktualisierte Steuererklärung für das Jahr 2022.
5. Nachdem diese Schritte abgeschlossen sind, können Sie problemlos die Steuererklärung vom Vorjahr (2022) in **VSTax 2023** importieren.

8. Was passiert, wenn die neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" nicht fristgerecht eingereicht wird? Mahnung, Ordnungsbusse, amtliche Veranlagung?

Es gelten dieselben Regeln wie für die bisherigen Erbgemeinschaften. D.h., wenn die Steuerklärung nicht fristgerecht eingereicht wird, erhält der Vertreter der Erbgemeinschaft **eine Mahnung ohne Gebühr**. Wird die Steuerklärung nach Ablauf der Mahnfrist nicht eingereicht, erscheint das Dossier auf der Liste für die amtlichen Veranlagungen. Es werden für alle nichthinterlegten Steuererklärungen von unverteilten Erbgemeinschaft **keine Ordnungsbussen** erhoben. Das Vorgehen betreffend amtlichen Veranlagungen wird von den veranlagenden Sektionen noch bestimmt.

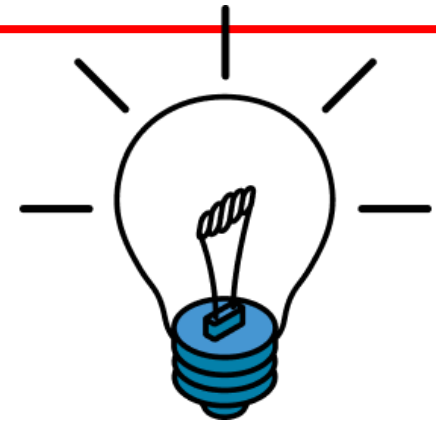


Neue StE: Unverteilte Erbgemeinschaften

9. Können Fristverlängerungen für die Abgabe der neuen Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" beantragt werden? Werden dafür Gebühren erhoben? Wem werden diese Gebühren in Rechnung gestellt?

Bei der Fristverlängerung für die Hinterlegung der neuen Steuererklärung gelten dieselben Regeln wie bei allen anderen Steuererklärungen. Bei der Steuererklärung «unverteilte Erbschaften» wird ebenfalls ein Einzahlungsschein für die Erwirkung einer Frist beigelegt. Zudem kann der Vertreter weitere Fristen verlangen.

Sobald die Steuererklärung des Erblassers eingereicht wurde, wird dem Vertreter der Erbgemeinschaft ein Kontoauszug mit Einzahlungsschein für die gewährten Fristverlängerungsgebühren zugestellt.





Neue StE: Unverteilte Erbegemeinschaften

13. Was ist zu tun, wenn ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnt?

Wenn sich ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland aufhält, ist es erforderlich, dass der Erbschaftsverwalter jedem einzelnen Erben die Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens mitteilt. Dies ermöglicht es den Erben, ihre Anteile ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung anzugeben. Die kantonale Steuerverwaltung (KSV) übermittelt die steuerbaren Elemente ausschliesslich in die Wohnsitzkantone der Erben, während keine Mitteilungen ins Ausland erfolgen.

15. Was ist zu tun, wenn der Nachlass ausgeschlagen wird?

Im Falle einer Ausschlagung des Nachlasses sollte die Steuererklärung zusammen mit dem gerichtlichen Entscheid, das Erbe abzulehnen, an die kantonale Steuerverwaltung (KSV) zurückgesendet werden.



16. Was ist zu tun, wenn es einen Streit zwischen den Erben gibt und sie sich nicht einigen können?

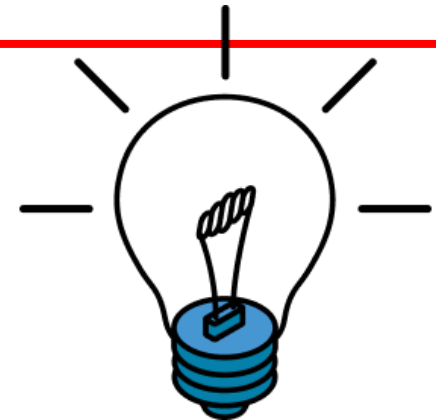
Im Falle eines Streits zwischen den Erben, bei dem keine Einigung erzielt werden kann, ist die Aufteilung des Nachlasses gemäss dem Erbschein, Testament usw. gleichwohl auf die einzelnen Erben vorzunehmen. Dabei können gegebenenfalls zusätzliche Fristen für die Einreichung der Steuererklärung gewährt werden. Bei aussergewöhnlichen Situationen besteht die Möglichkeit, diese mit den Sektionen der Veranlagungsbehörde zu besprechen.

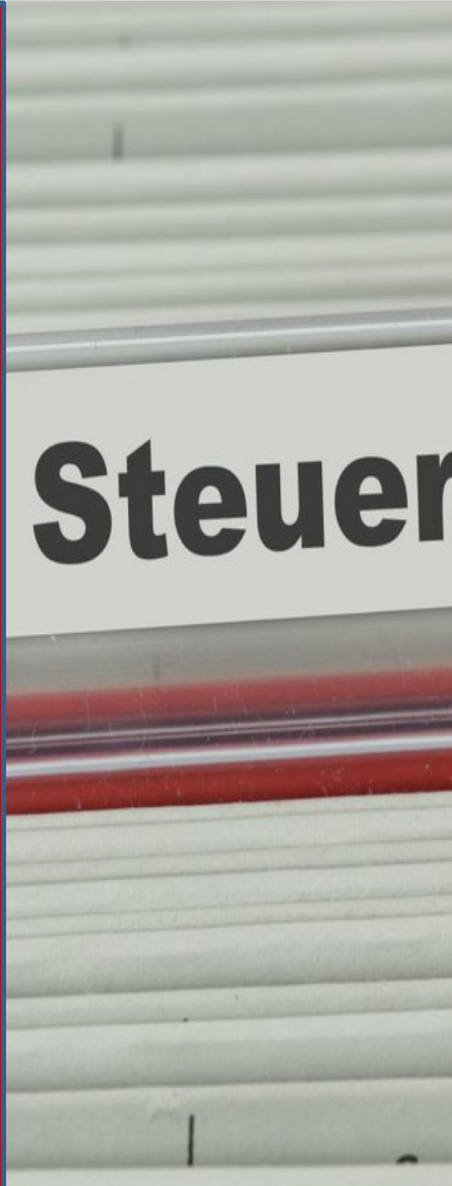
17. Unter welchen Bedingungen ist eine Erbgemeinschaft verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen?

- Wenn der Erblasser im Wallis unbewegliches Vermögen besitzt.
- Wenn der Erblasser bewegliches Vermögen von mehr als Fr. 50'000.00 besitzt.
- Wenn der Erblasser in einem anderen Kanton oder in einem anderen Land unbewegliches Vermögen besitzt und einer der Erben im Wallis wohnhaft ist.

18. Unter welchen Bedingungen ist eine Erbgemeinschaft von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreit?

- Wenn der Erblasser kein unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Grundgüter) besitzt oder dieses verkauft oder aufgeteilt wurde und/oder über bewegliches Vermögen (Wertschriften, Bargeld, anderes Vermögen von weniger als Fr. 50'000.- verfügt.
- Wenn der Erblasser ausschliesslich über unbewegliches Vermögen ausserhalb des Kantons und/oder ausserhalb der Schweiz verfügt und einer oder mehrere Erben im Wallis wohnhaft sind.
- Wenn der Erblasser ausschliesslich über unbewegliches Vermögen ausserhalb des Kantons und/oder ausserhalb der Schweiz verfügt und kein Erbe im Wallis wohnhaft ist.





Alle Steuererklärungen müssen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung eingereicht werden.

Die Zustelladresse lautet:

Kantonale Steuerverwaltung
Scancenter
Av. de la Gare 35
1951 Sitten

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Wichtig

- die Steuererklärungen sind mit separater Post zu senden.
- die restliche Post ist weiterhin an das Team Administrativ zu adressieren.

Die Gemeinden müssen den Eingang der Steuererklärung im Portal FidCom nicht mehr erfassen.

Zudem müssen die Steuererklärungen der Wohnsässigen, der AK sowie der AL nicht separat sortiert werden. Wenn jedoch möglich, sind diese jeweils in einzelnen Sichtmappen zu klassieren.

Die Gemeinden erhalten keine Arbeitshüllen mehr.



Steuer-
erklärung

Einreichungsmöglichkeiten

1

Elektronische Einreichung ohne Unterschrift

Es wird empfohlen, die Steuererklärungen elektronisch ohne Unterschrift einzureichen, um die Bearbeitung zu erleichtern und die Datenqualität zu garantieren.

2

Elektronische Einreichung mit Übermittlungsdokument

VSTax generiert ein Übermittlungsdokument, wenn die Steuererklärungen online und die Belege in Papierform eingereicht werden. Dieses ist voradressiert für den Versand an die Kantonale Steuerverwaltung.

3

Manuelle Einreichung

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Steuererklärungen von Hand auszufüllen und einzureichen.

Vorteile der elektronischen Einreichung ohne Unterschrift



Effizienz

Die elektronische Einreichung beschleunigt den Prozess und ermöglicht eine schnellere Bearbeitungszeit.

Sicherheit

Elektronische Einreichungen bieten eine sichere Datenübermittlung und verhindern den Verlust von physischen Dokumenten.

Nachhaltigkeit

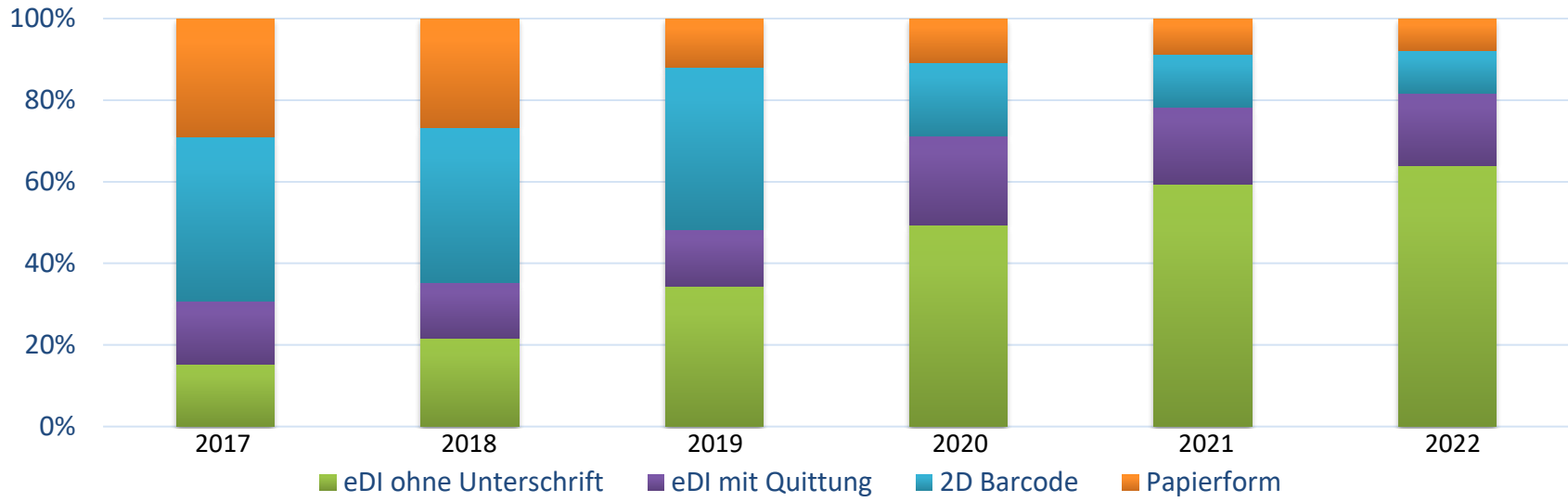
Die elektronische Einreichung reduziert den Verbrauch von Papier und ist umweltfreundlicher.



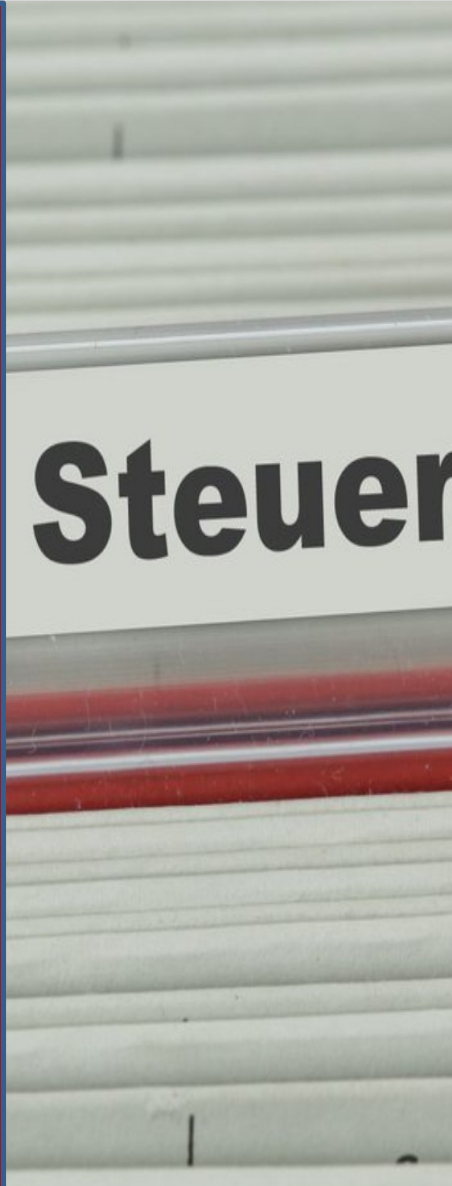
Einreichen der Steuererklärung an die KSV

Verarbeitete Steuererklärungen

Steuerperiode	Versendete Steuererkl.	eDI ohne Unterschrift	eDI mit Quittung	2D Barcode	Papierform
2017	214'744	38'301	38'686	100'459	72'900
2018	217'593	54'095	33'820	94'519	66'749
2019	220'145	72'191	29'320	83'263	25'299
2020	216'448	104'751	46'601	37'812	23'068
2021	219'317	124'406	39'755	26'869	18'478
2022	223'278	136'319	38'180	22'222	16'737



Statistik und Fakten



Steuerperiode 2022: Fakten und Zahlen

Ein wichtiger Aspekt der Steuerperiode 2022 ist die zunehmende Verwendung von VSTax zur Erstellung von Steuererklärungen. Etwa 84% der elektronisch importierten Steuererklärungen werden mit VSTax erstellt, während nur knapp 6% manuell und etwa 10% von Drittanbietern stammen.

Bemerkenswert ist auch die Anzahl der Belege, die bislang vom VSTax 2022 mitgeliefert wurden - über 3'000'000 PDF-Seiten, die für die Steuerperiode 2022 als Belege dienen.

Weiterhin zeigt sich ein Trend zur Digitalisierung, da über 61% der Steuererklärungen 2022 digital ohne Unterschrift eingereicht wurden.



Steuerperiode 2022: Digitalisierung im Steuerwesen

- 1 Effizienzsteigerung**

Die weite Verbreitung von VSTax zur Erstellung von Steuererklärungen deutet auf eine verbesserte Effizienz und Genauigkeit bei der Abwicklung von steuerrelevanten Dokumenten hin.
- 2 Digitalisierungstrend**

Die überwiegende digitale Einreichung der Steuerelemente ohne Unterschrift signalisiert eine wachsende Akzeptanz und Anpassung an moderne Technologien im Steuerwesen.
- 3 Herausforderungen**

Bei der Nutzung von Drittanbietern für Steuererklärungen könnten potenzielle Herausforderungen in Bezug auf Datensicherheit und -qualität auftreten.

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Status Druck Steuererklärungen

Natürliche und Juristische Personen

Die Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen sollten jetzt alle zugestellt sein.

Steuerpflichtige Wohnsitz nicht im Wallis (AK / AL)

Die Steuererklärungen für diese Steuerpflichtigen wurden bereits gedruckt und sollten bis Ende Ostern allen zugestellt sein.

Pauschalbesteuerung

Die Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die der Pauschalbesteuerung unterliegen, werden nächste Woche gedruckt und sollten bis Mitte April zugestellt sein.

Aufenthaltsbewilligung B mit NOV-Antrag

Fortlaufend werden die Steuererklärungen für Steuerpflichtige mit einer Aufenthaltsbewilligung B zugestellt, welche einem NOV-Antrag gestellt haben.



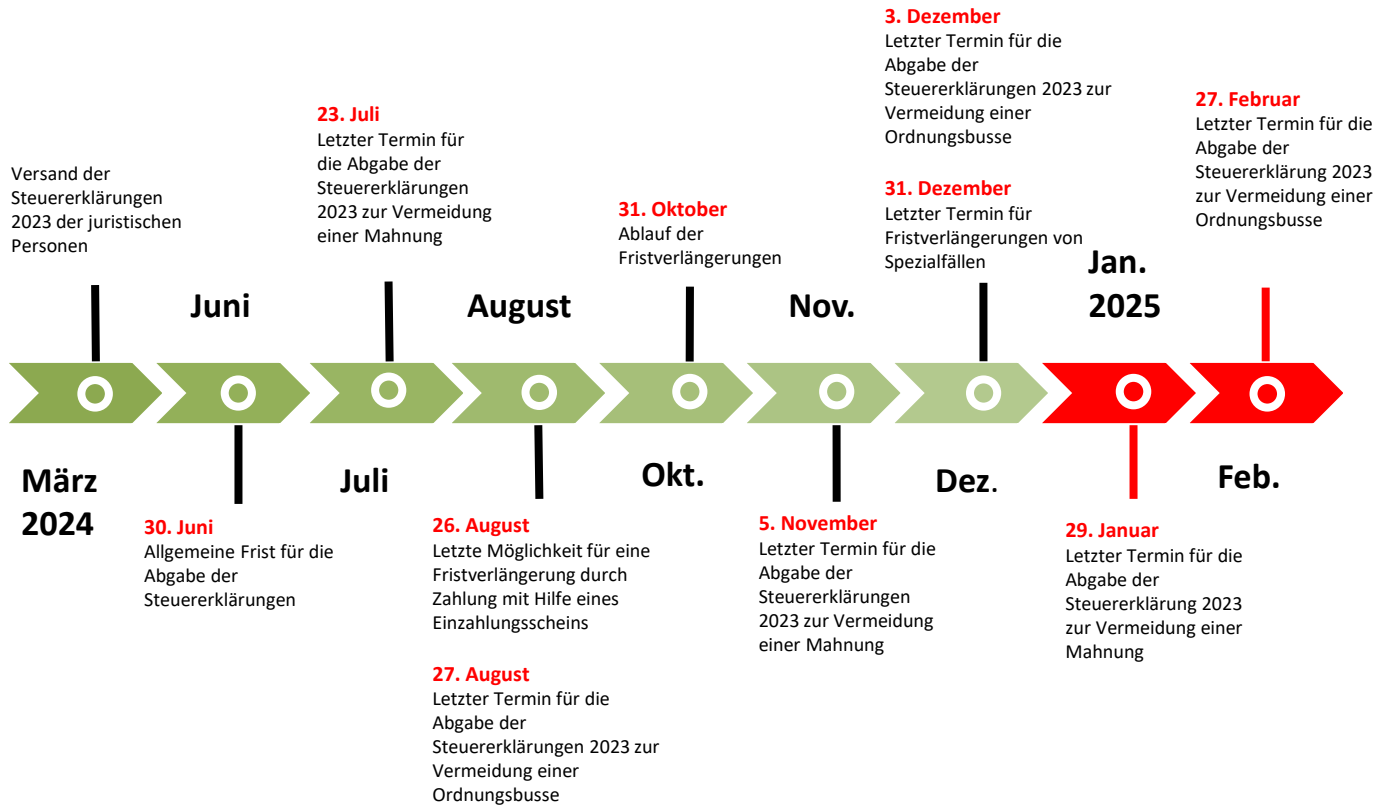
Fristen für die Steuerperiode 2023

Fristen für die natürlichen Personen



Fristen für die Steuerperiode 2023

Fristen für die juristischen Personen



Fristen nach dem 31.12.2024

Bei Fristerstreckungsgesuchen über den **31. Dezember des Deklarationsjahres hinaus** ist erforderlich, ausserordentliche Gründe glaubhaft zu machen.

Diese Glaubhaftmachung setzt in der Regel eine detaillierte Sachdarstellung voraus. Allgemeine Hinweise wie starke berufliche Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen oder dessen Vertreters oder fehlende Unterlagen reichen nicht aus.

Die Fristerstreckungsgesuche können an die folgende E-Mail-Adresse zugestellt werden: **scc-delais@admin.vs.ch**



Fristerstreckungsgesuche: Glaubhaftmachung und Zustellung

Glaubhaftmachung der Gründe

Um eine Fristerstreckung über den 31. Dezember des Deklarationsjahres hinaus zu beantragen, müssen ausserordentliche Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies erfordert eine detaillierte Sachdarstellung (Todessfall oder beilegen eines ärztlichen Attestes).

Allgemeine Hinweise werden nicht akzeptiert.

Zustellungsmöglichkeiten

Die Fristerstreckungsgesuche können an die E-Mail-Adresse **scc-delais@admin.vs.ch** zugestellt werden.

Es ist wichtig, die erforderlichen Unterlagen und eine klare Darstellung der Gründe für den Antrag beizufügen. Dies erleichtert die Bearbeitung und erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Fristerstreckung.

Team Administrativ: Support



scc-registres@admin.vs.ch

- Mutationen und Verwaltung des Steuerregisters nP
- Versand von Steuererklärungen nP
- Indexierung der Steuerbelege (GED)
- Mutationen IBAN

scc-pm@admin.vs.ch

- Mutationen und Verwaltung des Steuerregisters JP
- Versand von Steuererklärungen JP
- Verwaltung der Steuerwerte
- Bestellung von Duplikaten der JP (Betrifft Veranlagungen im WEBTa)
- Klassieren Dossier JP
- Sämtliche administrative Anfragen der JP

scc@admin.vs.ch

- Zustellung von einfachen Rechnungen (Mahngebühren, Ordnungsbussen, Busse wegen Auskunftsverweigerung, Ehegattenanteil, Belastungsanzeigen, Gutschriftsanzeigen)
- Verarbeitung von Art. 172
- Bescheinigungen EU/EFTA
- Bescheinigungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

scc-estimation@admin.vs.ch

- Erstellen von Kopien von Bewertungen nicht kotierten Titeln



Team Administrativ: Support



scc-delais@admin.vs.ch

- Verwalten der Fristverlängerungen für nP und jP

scc-sommations@admin.vs.ch

- Bearbeitung der Einsprachen der Mahnungen wegen Nichteinreichen der Steuererklärungen von nP und jP

scc-di@admin.vs.ch

- Bearbeitung der Einsprache der Ordnungsbussen wegen Nichteinreichen der Steuererklärungen von nP und jP
- Bearbeitung der Einsprachen der Ordnungsbussen wegen Auskunftsverweigerung
- Bearbeitung von Steuerwohnsitzen (natürliche Personen)

scc-hp-remises@admin.vs.ch

- Besteuerung und Bearbeitung der Einsprachen der AL
- Bearbeitung von Steuererlassen der natürlichen Personen

scc-scannage-saisie@admin.vs.ch

- Allgemeine Fragen zur Briefpost
- Fragen zu eingeschriebenen Briefen
- Fragen zum Scannen und zur Erfassung von Steuererklärungen
- Fragen zu unserem Concierge-Service



Das war's – Danke Euch!



Danke für Eure Aufmerksamkeit
und Eure wertvolle Mitarbeit